

ANGEBOTSVIELFALT  
INFORMATION  
BERATUNG

**A!B**

**Austria Immobilienbörse**



# STATUTEN

des Vereines „Austria Immobilienmarkt - AIB“



# Statuten des Vereines „Austria Immobilienmarkt - AIB“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Austria Immobilienmarkt - AIB „ hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Bundesgebiet.

## § 2 Zweck des Vereines

### Artikel 1

Zweck des Vereines ist::

- 1) das Zusammenführen von Angeboten und Nachfragen, die in den Tätigkeitsbereich der Immobilienmakler (dzt. gemäß § 261 Gewerbeordnung) fallen, innerhalb seiner Mitglieder in besonders kundenorientierter Weise bestmöglichst zu fördern und vereinsintern zu organisieren,
- 2) die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu unterstützen und gegebenenfalls Verbandsklagen (Klagerecht dzt. gemäß § 14 UWG) zu führen.
- 3) eine Werbe- und Wertegemeinschaft der Mitglieder darzustellen

### Artikel 2

Zur Erreichung des Vereinszweckes hat der Verein in der Art von Börsentagen regelmäßige Zusammenkünfte seiner Mitglieder zu veranstalten und dafür zu sorgen, daß die für die jeweils vorliegenden Angebote und Nachfragen relevanten Daten EDV-mäßig erfaßt werden und allen Mitgliedern zur Verfügung stehen. Für die Organisation und laufende Durchführung der Datenbearbeitung kann sich der Verein der Dienste einschlägiger Fachfirmen bedienen oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

### Artikel 3

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein selbst darf nicht als gewerbliche Immobilienmakler tätig werden. Allfällige sich aus der laufenden Vereinsgebarung ergebende Überschüsse sind wieder für Vereinszwecke zu verwenden. Dasselbe gilt für Geld- oder Sachwerte, die dem Verein aus einer Unternehmensbeteiligung im Sinne des Artikel 2 zufließen.

---



### § 3 Aufbringen der Mittel (bisher § 11)

Die für die Tätigkeit des Vereines erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Einhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr;
- b) durch Einhebung eines Mitgliedsbeitrages;
- c) durch Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen aller Art
- d) durch den Vertrieb bzw. zur Verfügungstellen statistischer Daten, Publikationen sowie Veranstaltung von einschlägigen Seminaren für Vereinsmitglieder

### § 4 Mitglieder des Vereines (bisher § 8)

#### Artikel 1

Als ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sowie im Firmenbuch eingetragene Gesellschaften aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Vorliegen einer aufrechten und aktiv angemeldeten Gewerbeberechtigung für das Immobilienmaklergewerbe. Bei Gesellschaften muß mindestens ein handelsrechtlicher Geschäftsführer zugleich gewerberechtlicher Geschäftsführer sein.
- c) b) Tatsächliche, aktive Ausübung dieses Gewerbes unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der gesetzlichen Interessensvertretung durch mindestens die letzten fünf Jahre. Sollte eine Einzelfirma in eine Gesellschaft umgegründet werden, so sind die Ausübungszeiten der Einzelfirma anrechenbar. Jährlicher Nachweis einer aufrechten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen Schilling.

Personen gegen deren persönliche Integrität aus wichtigen Gründen (z.B. Insolvenz, etc.) Bedenken bestehen, sind von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen. Bei Gesellschaften gilt dies, wenn und solange die betreffende Person auf die geschäftliche Gestion der Gesellschaft maßgeblichen Einfluß hat.

#### Artikel 2

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat sich der Bewerber auf Dauer der Mitgliedschaft überdies schriftlich zu verpflichten,

- a) die Vereinsstatuten und die auf ihrer Grundlage bestehenden sonstigen vereinsinternen Organisationsvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie die mit der Aufnahme in den Verein und der laufenden Mitgliedschaft in diesem entstehenden finanziellen und besonderen sonstigen Pflichten gemäß den Organisationsvorschriften pünktlich zu erfüllen;
  - b) sich der Schiedsgerichtsordnung des Vereines sowie der Schiedsgerichtsordnung der örtlich zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung in den WKn zu unterwerfen;
  - c) die Beschlüsse der jeweils zuständigen Vereinsorgane zu befolgen;
  - d) bei der Teilnahme am gemeinsamen EDV unterstützten Austausch der Angebote und Nachfragen nur die vom Verein für die Maklertätigkeit vorgegebene Software zu verwenden.
-



### Artikel 3

1.) Als branchenfremde außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder, Sponsoren) können auf Vorschlag des Vorstandes ohne Beachtung der Voraussetzungen des Artikel 1 sonstige natürliche oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften aufgenommen werden, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß sie bereit sind, den Verein und dessen Aktivitäten im Rahmen ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten zu unterstützen und zu fördern. In diesen Fällen unterbleibt die schriftliche Verpflichtungserklärung im Sinne des Artikel 2, jedoch hat das außerordentliche Mitglied das feierliche Versprechen abzulegen, daß es alle ihm aus der Vereinszugehörigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten vertraulich behandeln wird. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung als außerordentliches Mitglied entscheidet die Vollversammlung auf Empfehlung des Vorstandes. Branchenfremde außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder, Sponsoren) sind grundsätzlich berechtigt, den Vereinsnamen zu führen. Sie dürfen die Bezeichnung „Sponsoren“ bzw. förderndes außerordentliches Mitglied der „AIB“ samt Logo führen. Auf Einladung sind außerordentliche Mitglieder zur Teilnahme an der Generalversammlung und zu den Arbeitssitzungen (Börsentage) berechtigt.

2.) Als branchengleiche außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes ohne Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 1 sonstige natürliche oder juristische Personen bzw. eingetragene Personengesellschaften (mit einer Gewerbeberechtigung für eines der Immobiliengewerbe) aufgenommen werden, wenn von ihnen erwartet werden kann, daß sie bereit sind, den Verein und dessen Aktivitäten im Rahmen ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten zu unterstützen und zu fördern. In diesen Fällen unterbleibt die schriftliche Verpflichtungserklärung im Sinne des Artikel 2, jedoch hat das außerordentliche Mitglied das feierliche Versprechen abzulegen, daß es alle ihm aus der Vereinszugehörigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten vertraulich behandeln wird. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung als außerordentliches Mitglied entscheidet die Vollversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.

Branchengleiche außerordentliche Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt in eingeschränktem Ausmaß am Immobilienmarkt des Vereines teilzunehmen, wobei der Umfang dieser Teilnahme durch die Börsenordnung geregelt wird. Branchengleiche außerordentliche Mitglieder sind nicht berechtigt den Vereinsnamen zu führen oder im allgemeinen geschäftlichen Verkehr auf die Zusammenarbeit mit der AIB hinzuweisen.

### Artikel 4

1.) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt

a) an der Vollversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen oder aus wichtigen Gründen einen bevollmächtigten Vereinsvertreter (§ 7, Art. 1, Zi 4) zu entsenden sowie das aktive und - soweit nicht durch § 8 eingeschränkt - passive Wahlrecht zu Vereinsfunktionen auszuüben;

b) an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen;

---



2.) Juristische Personen handeln durch ihre Organe, welchen alle dem Mitglied aus den Statuten und der Vereinsordnung erwachsenden Rechte und Pflichten zukommen (Firmenvertreter). Es kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung in der Vollversammlung durch andere Vereinsmitglieder ist nicht möglich.

#### Artikel 5

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Statuten, die Vereinsordnung, die Schiedsgerichtsordnung und die Beschlüsse der Organe zu beachten und zu befolgen;
- b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten;
- c) den Organen des Vereines unverzüglich von Umständen Mitteilung zu machen, die für die Mitgliedschaft oder die Ausübung übertragender Funktionen von Bedeutung sind;
- d) die besonders geschützten Verbandszeichen verpflichtend für Zwecke der Werbung seiner Maklerdienste zu führen.
- e) jedes ordentliche Mitglied ist zusätzlich verpflichtet, die vorgegebene Software zu verwenden und die dafür laufend anfallenden anteiligen Kosten zu entrichten;
- f) alle in die EDV eingespeicherten Daten mit der erforderlichen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erheben sowie alle diese Daten auf dem jeweilig letzten Stand zu halten;
- g) ohne Zustimmung des Vorstandes und des Zulassungsausschusses bei keiner anderen Immobilienmaklerfirma als gewerberechtlicher oder handelsrechtlicher Geschäftsführer zu fungieren sowie diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern zu überbinden;
- h) sofern ein Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes und Zulassungsausschusses an weiteren Firmen des Immobilienmaklergewerbes beteiligt ist, ist er verpflichtet, die zu verwendenden Objekte der „AIB“ zuzuführen. In diesem Fall ist er auch berechtigt, handels- oder gewerberechtlicher Geschäftsführer zu sein;
- i) Alle ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, sämtliche Mitarbeiter ihrer Unternehmen über die aktuellen Vereinsstatuten und die Organisationsregeln der Austria Immobilienmarkt-AIB vollinhaltlich in Kenntnis zu setzen und die Mitarbeiter durch Unterschriftsleistung auf die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu binden und dem Zulassungsausschuss im Anlassfall nachzuweisen.
- j) die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gem. § 4 , Art. 1 , lit. c während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten;
- k) das Verbandszeichen gem. Art. 4, lit. c bei Beendigung gem. Artikel 6 bzw. Ausschluß von der Mitgliedschaft gem. Art. 6 unter Bedachtnahme der Sanktionsvorschriften nicht mehr zu verwenden;

#### Artikel 6

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben, wenn es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person, und durch Löschung im Handelsregister, wenn es sich um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt;
  - b) Kündigung, die mittels Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann;
  - c) Auflösung der Mitgliedschaft durch den Verein die mittels Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nach Vorliegen eines Vollversammlungsbeschlusses.
-



- d) Ausschluß, welcher ein sofortiges Ausscheiden des betroffenen Mitgliedes bewirkt;
- e) durch Auflösung des Vereines

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat dieses Mitglied die EDV-mäßige Sperrung des Zugriffes auf die Daten der von Vereinskollegen eingebrachten Objekte zu dulden und darf diese Daten, gleich in welcher Form, weder selbst nutzen noch deren Nutzung anderen Personen zugänglich machen. Jedes Unternehmen haftet für den verursachten Datenmißbrauch und jeden dadurch entstandenen Schaden.

Darüberhinaus ist das Mitglied verpflichtet allfällig angefertigte Kopien, Datenträger und dergleichen an den Vorstand herauszugeben.

## § 5 Aufnahmeverfahren (bisher im § 8 geregelt)

### Artikel 1

Die Aufnahme zum ordentlichen Vereinsmitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der alle für die Beurteilung der Voraussetzungen erforderlichen Angaben enthalten muß. Der Antrag ist an den Vorstand am Sitz des Vereines zu richten. Der Aufnahmeantrag hat die schriftliche und begründete Empfehlung von wenigstens zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern zu enthalten. Anträge, denen die entsprechenden Empfehlungen fehlen, sind vom Vorstand auf kurzem Wege abzuweisen. Der Vorstand hat die Verpflichtung, über den eingegangenen Antrag den Zulassungsausschuß unmittelbar, spätestens binnen 7 Tagen, in Kenntnis zu setzen.

### Artikel 2

Alle Vereinsmitglieder sind aufzufordern, binnen weiteren zwei Wochen, ihre allfälligen Einwendungen an den Zulassungsausschuß schriftlich zu erheben und zu begründen. Nach Fristablauf für die Stellungnahme der Mitglieder hat der Zulassungsausschuß allfällige Einwendungen zu prüfen und längstens binnen einer Frist von weiteren zwei Wochen dem Vorstand bekanntzugeben, ob der Antrag befürwortet und der Bewerber zur Aufnahme empfohlen wird, oder ob der Aufnahmeantrag abgelehnt wird. Im Falle der Befürwortung durch den Zulassungsausschuß, hat der Vorstand binnen weiteren zwei Wochen, gemeinsam mit dem Zulassungsausschuss mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes und des Zulassungsausschusses über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber ohne nähere Begründung und den Vereinsmitgliedern binnen einer Woche zur Kenntnis zu bringen.

### Artikel 3

Jede erstmalige Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf eine befristete Dauer von mindestens 2 und höchstens 3 Jahren. Nach einer erstmaligen Mitgliedsdauer von mindestens 2 Jahren, jedoch nach längstens 3 Jahren, ist der Vorstand und Zulassungsausschuß über den weiteren Verbleib zu befassen und dies dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen. Dem Mitglied steht bei Ablehnung jedoch die Möglichkeit offen die Vollversammlung anlässlich der nächsten Sitzung damit zu befassen welche über die endgültige und unbefristete Aufnahme abzustimmen.



## § 6 Organe (bisher § 3)

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vollversammlung
- b) Vorstand
- c) Vereinsschiedsgericht
- d) Rechnungsprüfer
- e) Zulassungsausschuß

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Vorstandes des Zulassungsausschusses sowie der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge in der gleichen Funktion ist maximal einmal zulässig.

## § 7 Vollversammlung (bisher § 4)

### Artikel 1

1.) In der Vollversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Weiters hat der Vorstand, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder einem Rechnungsprüfer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird, eine außerordentliche Vollversammlung binnen vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen, als auch der außerordentlichen Vollversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die schriftlich bis spätestens acht Tage vor der Sitzung von einem ordentlichen Mitglied an die Vorstandsmitglieder eingebracht werden, sind auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

2.) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder sind während der Sitzung nachträglich gestellte Anträge zur Tagesordnung zuzulassen; ausgenommen hiervon sind jedoch Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereines oder Anträge, deren Annahme finanzielle Belastungen des Vereines oder seiner Mitglieder zur Folge hätte. Beschlüsse dürfen nur über jene Themen gefaßt werden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

3.) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, hat das Vorstandsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit, ist auch dieses verhindert, das Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit, den Vorsitz zu übernehmen.

4.) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder beschlußfähig. Sollte ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert sein, kann es seinen zugelassenen Vereinsvertreter für diesen Fall schriftlich mit der Stimmabgabe betrauen. Bei Beschlußunfähigkeit ist nach Ablauf einer halben Stunde eine neuerliche Vollversammlung mit gleicher Tagesordnung anzusetzen, die dann unabhängig von



der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Beschlüsse werden, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung, welche der Vorsitzende vertritt. Sollte sich der Vorsitzende, trotz Stimmengleichheit, der Stimme enthalten so gilt der Antrag als abgewiesen.

5.) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann die Vollversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit für einen Abstimmungsvorgang die offene Abstimmung durch Handzeichen beschließen.

6.) Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es durch den Beschluß selbst berührt wird, ausgenommen sind Wahlen. Im Zweifel entscheidet hierüber die Vollversammlung unter Ausschluß des betroffenen Mitgliedes.

7.) Die Anwesenheit der Mitglieder sowie das Ergebnis der Beratungen bzw. der Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten.

8.) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Personen, die dem Verein nicht angehören, zur Beratung in Sachfragen beiziehen.

## Artikel 2

Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über alle ihr (der Vollversammlung) vorliegenden Anträge, insbesondere mit einfacher Mehrheit:

- a) die Beschlußfassung über den vom Vorstand vorgelegten Voranschlag und Rechnungsabschluß;
  - b) die Wahl zu Vorstandsfunktionen;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) die Wahl der einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses;
  - e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
  - f) Die Einsetzung weiterer Ausschüsse zur Beratung über spezielle Bereiche (z.B. Statuten, Öffentlichkeitsarbeit) sowie die Wahl der einzelnen Mitglieder dieser Ausschüsse.
  - g) Die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, Zulassungsausschusses, von Rechnungsprüfern, sowie von Mitgliedern anderer Ausschüsse gemäß lit. f sowie die Auflösung solcher Ausschüsse.
  - h) die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Zulassungsausschusses und von Rechnungsprüfern, sowie Mitglieder anderer Ausschüsse;
  - i) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
  - j) die Verhängung von Sanktionen in zweiter Instanz
  - k) die Wahl eines Beirates zur Kontrolle von Beteiligungen des Vereines mit 2/3 Mehrheit
  - l) die Verlängerung der befristeten Mitgliedschaft nach §5 Art. 3. (Einspruchsrecht)
  - m) die Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen die Kündigung seiner Mitgliedschaft durch den Verein.
  - n) Die Beschlußfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein.
-



- o) die Beschlußfassung über die Vereinsstatuten, über die Vereinsordnung und über die Schiedsgerichtsordnung und deren Änderungen;
  - p) die Beschlußfassung über Ausnahmeregelungen im Einzelfall (z.B. passives Wahlrecht)
  - q) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.
- Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt

## § 8 Vorstand (bisher § 5)

### Artikel 1

1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, und zwar aus einem:

- a) Präsidenten (Vorsitzender des Vorstandes)
- b) Schriftführer (Stellvertreter)

Vorsitzender und Stellvertreter sind gemeinsam für die Statuten und die Börsenordnung zuständig.

- c) Kassier
- d) weitere Vorstandsmitglieder (ohne Funktion)

Jedes Mitglied wird einzeln auf eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt; bei zwischenzeitig erfolgtem Rücktritt oder Abberufung erfolgt eine Neuwahl bis zum Ende der Funktionsperiode.

2.) Die Wahl erfolgt in der Form, daß unmittelbar vor der Wahl für jede einzelne Funktion Wahlvorschläge mündlich dem Schriftführer zu Protokoll gegeben werden. Für jede der Funktionen gilt jenes Mitglied als gewählt, das die absolute Mehrheit, sohin mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereint. Verfügt kein Mitglied über die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei nur noch jene beiden Mitglieder passiv wahlberechtigt sind, die bei der vorangehenden Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen, führt die Wahlwiederholung zu keiner Beseitigung der Stimmgleichheit, entscheidet unter den gleichgereihten Mitgliedern das Los.

Steht überhaupt nur ein Kandidat zur Wahl, so benötigt dieser die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sollte keine Einigung erzielt werden, so bleibt der bestehende Vorstand interimistisch im Amt und hat binnen sechs Monaten eine neuerliche Vollversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

3.) Die passive Wahlberechtigung zum Vorstand ist nur ordentlichen Mitgliedern mit einer mindestens dreijährigen Börsenzugehörigkeit gegeben, wobei Einzelunternehmer, voll haftende Gesellschafter sowie geschäftsführende Gesellschafter von Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von zumindest 20 % kandidieren können. Sollte diese später auf unter 20 % sinken, so hat dieses Vorstandsmitglied seine Funktion zur Verfügung zu stellen.

4.) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich; Barauslagen werden jedoch ersetzt.

5.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn alle Vorstände eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder



anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung, welcher der Vorsitzende beitrifft.

6.) Der Vorstand kann beschließen, zu seinen Sitzungen Personen wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse ohne Stimmrecht beizuziehen.

#### Artikel 2

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes, soweit sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen insbesondere:

- a) Einberufung und Abhaltung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- b) Festlegung der Vereinsaktivitäten sowie Vertretung der Interessen des Vereines;
- c) Ausarbeitung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses;
- d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern gemeinsam mit dem Zulassungsausschuss.

#### Artikel 3

Der Vorsitzende des Vorstandes, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Vereinsintern gilt, daß alle Ausfertigungen von einem weiteren Vorstandsmitglied (tunlichst dem sachzuständigen) zu unterfertigen sind.

#### Artikel 4

Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf seiner Funktionsperiode, durch Rücktritt, oder durch Abberufung. Es führt die Geschäfte jedoch interimistisch bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandsmitgliedes.

#### § 9 Zulassungsausschuß (bisher § 6)

1.) Der Zulassungsausschuß besteht aus mindestens drei, maximal fünf ordentlichen Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Wahl erfolgt durch die Vollversammlung. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen in gemeinsamer Wahl einen Vorsitzenden.

2.) Der Zulassungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit längstens innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung, wobei stets alle Mitglieder befragt sein müssen. (Dies gilt nicht für die gesondert zu behandelnden Aufnahmeanträge).

3.) Zu behandeln sind Anträge für die Neuaufnahme und Verlängerung der Mitgliedschaft, sowie Anträge wegen Verstöße gegen die Statuten bzw. die Vereinsordnung und deren allfällige Schlichtung..

4.) Der Zulassungsausschuß entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme die Kündigung, die Sanktionen oder den Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern.,

---



## § 10 Rechnungsprüfer (bisher § 7)

Die Vollversammlung wählt zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen zu Rechnungsprüfern. Diesen obliegt die Prüfung der Buchführung und des Rechnungsabschlusses, worüber sie der Vollversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten haben.

## § 11 Ausschluß, Sanktionen und Kündigung

### Artikel 1

Ausschließungsgründe sind:

- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung wiederholt seine Pflichten, wie sie sich insbesondere aus den Statuten und der Vereinsordnung ergeben, verletzt hat;
- b) wenn das Mitglied trotz Mahnung und Nachfristensetzung von zumindest 14 Tagen seinen Mitgliedsbeitrag sowie die vorgeschriebenen EDV-Kosten und die Werbeträge nicht geleistet hat.
- c) grobe Verstöße gegen Börse-Kollegen, Missachtung der Standesregeln einschließlich der Ehrenschiedsgerichtsordnung der jeweiligen Landesinnung..
- d) der vorsätzliche Mißbrauch der vom Verein vorgegebenen Software sowie wiederholte, bewußt falsche Dateneingaben.

### Artikel 2

Über die Sanktion entscheidet nach Prüfung und Empfehlung des Zulassungsausschusses der Vorstand gemeinsam mit dem Zulassungsausschuss binnen zwei Monaten.

Folgende Sanktionen sind vorgesehen:

- a) Die schriftliche Rüge
- b) Die Konventionalstrafe beträgt max. S 300.000,-- (wertgesichert auf Basis VPI 1992) wobei bei der Bemessung auf die Größe des verursachten Schadens Bedacht zu nehmen ist.
- c) Die befristete Datensperre von Börseobjekten sowie die Löschung des Eintrages der betroffenen Firma in der AIB-Homepage
- d) Der Ausschluß.

### Artikel 3

Kündigung durch den Verein, vertreten durch den Vorstand (Einspruchsrecht gemäß §11 Artikel 5)

### Artikel 4

Gegen den Beschluß steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Vollversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes über die Sanktion bei dem Vorstand des Vereines einzubringen. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen der Berufung eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die

---



mit einfacher Stimmenmehrheit in den Punkten §11 Art.2, a,b,c, sowie mit 2/3 Stimmenmehrheit in Punkt d (der Ausschluß) über die Berufung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht kein weiteres Rechtsmittel zu.

#### Artikel 5

Gegen die Kündigung steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Vollversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes beim Vorstand des Vereines einzubringen. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen der Berufung eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Stimmenmehrheit über die Berufung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht kein weiteres Rechtsmittel zu.

#### § 12 Ehrenmedaille

Personen und Institutionen, die sich durch die Förderung der Vereinszwecke um den Verein, auch ohne Vereinsmitglieder zu sein, besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes und mit Beschluß der Vollversammlung zur Würdigung ihrer Dienste mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet werden. Die Verleihung wird beurkundet und hat in feierlicher Form im Rahmen einer Vollversammlung zu erfolgen.

Im wichtigen und besonderen Interesse des Vereines kann der vorgesehene Beschluß der Vollversammlung durch den einstimmigen Beschluß des Vorstandes ersetzt werden, worüber der Vorstand der nächstfolgenden Vollversammlung zu berichten hat.

#### § 13 Vereinsordnung (bisher § 10)

Die Errichtung und Abhaltung der Vereinssitzungen für den Immobilienverkehr erfolgt nach den Vorschriften der Vereinsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist. Die Vereinsordnung hat insbesondere zu regeln:

- a) die Teilnahme an den Vereinssitzungen;
  - b) die Abwicklung der Vereinssitzungen;
  - c) die Festlegung der Zeit und des Ortes der Vereinssitzungen;
  - d) die Durchführung der durch den Immobilienverkehr angebahnten Geschäftsabschlüsse als Gemeinschaftsgeschäfte der beteiligten Mitglieder;
  - e) die Voraussetzungen der im Immobilienverkehr einzubringenden Angebote und Nachfrage;
  - f) die mit der EDV-Nutzung verbundenen Rechte und Pflichten;
  - g) den Kundenschutz.
-



#### § 14 Schiedsgericht (bisher § 12)

Die Mitglieder verpflichten sich, alle Streitigkeiten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft oder aus der Teilnahme am Marktverkehr zwischen Mitgliedern ergeben, einem Schiedsgericht nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Statuten bildenden Schiedsgerichtsordnung des Vereines „Austria Immobilienmarkt-AIB (Anlage; entsprechend der Ehrenschiedsgerichtsordnung der Landesinnung Wien) zur Entscheidung vorzulegen und die Entscheidung des Schiedsgerichtes vereinsintern anzuerkennen.

#### § 15 Auflösung des Vereines und Verwendung der Mittel (bisher § 13)

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfordert auf Beschluß der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall beschließt die Vollversammlung, in welcher Weise die nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel zu verwenden sind (eine Rückführung an die Mitglieder ist ausgeschlossen) und durch welches Organ (Kurator) diese zu verwalten sind. Die verbleibenden Mittel sind einen vergleichbaren Verein oder sonstigen vergleichbaren Institution zuzuführen.

---